



Von IGOR DYKUNSKYY, LL.M.  
Rechtsanwalt und Partner bei bnt &  
Partner in Kiew

## Schutz vor dem Zahlungsausfall

### Verschiedene Möglichkeiten der Besicherung von Forderungen in der Ukraine

Die Unterzeichnung eines Vertrags durch die Vertragsparteien bedeutet noch nicht, dass diese ihre Verbindlichkeiten in der geschuldeten Weise erfüllen. Für die Absicherung der Erfüllung einer Forderung und zur Abwendung bzw. Verringerung der negativen Folgen der Nichterfüllung bzw. nicht vertragsgemäßen Erfüllung einer Verbindlichkeit durch einen Schuldner werden verschiedene Arten der Besicherung von Forderungen angewendet.

Der Art. 546 Zivilgesetzbuch der Ukraine (ukrZGB) sieht folgende Besicherungsarten von Forderungen vor: eine Vertragsstrafe bzw. Verzugszinsen und eine Anzahlung (beide legen negative Folgen für den Schuldner im Fall der Nichterfüllung bzw. nicht vertragsgemäßen Erfüllung fest); ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht (d.h. die Aussonderung eines Teils des Eigentums des Schuldners, der zur Begleichung evtl. Forderungen des Gläubigers dienen sollte); eine Bürgschaft und eine Bankgarantie (Einbeziehung von dritten Personen, deren Eigentum samt dem Eigentum des Schuldners auch zur Erfüllung der Forderung dienen könnte). Durch Vertrag können aber auch andere Arten der Besicherung von Forderungen vereinbart werden.

### Vor- und Nachteile der Besicherungsformen

Jede der vorgenannten Arten der Besicherung von Forderungen hat ihre eigenen Besonderheiten, Vor- und Nachteile, welche sich wie folgt darstellen lassen:

*„Jede Art der Besicherung von Forderungen hat ihre eigenen Besonderheiten, Vor- und Nachteile.“*

**Anzahlung:** Als Anzahlung gilt gemäß Art. 570 ukrZGB ein Geldbetrag oder eine bewegliche Sache, die dem Gläubiger vom Schuldner zur Anrechnung künftiger Zahlungen und zur Bestätigung der Verbindlichkeit sowie zu deren Besicherung übergeben wird. Mit einer Anzahlung kann somit nur eine Geldforderung besichert werden.

Wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, geht das Eigentumsrecht an der Anzahlung auf den Gläubiger über; ferner hat der Schuldner dem Gläubiger den dabei entstandenen Schaden in Höhe der Überschreitung der Anzahlung zu ersetzen. Wenn aber der Gläubiger seine Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Schuldner von diesem die Zahlung einer Anzahlung in doppelter Höhe sowie den Ersatz des entstandenen Schadens, der über die einmalige Anzahlung hinausgeht, fordern. Allerdings können die Parteien im Vertrag eine andere Bestimmung in Bezug auf die Höhe des zu ersetzenden Schadens vereinbaren.

**Vertragsstrafe bzw. Verzugszinsen:** eine Vertragsstrafe kann sowohl für die Nichterfüllung einer Geldverbindlichkeit als auch einer Verbindlichkeit zur Erbringung von Dienstleistungen, zur Lieferung usw. vorgesehen werden. Verzugszinsen können aber nur im Fall der Nichterfüllung einer Geldverbindlichkeit verlangt werden.

Das Recht auf die Zahlung einer Vertragsstrafe bzw. von Verzugszinsen entsteht beim Gläubiger ungeachtet dessen, ob ihm durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeit irgendein Schaden zugefügt wurde. Die Höhe der Vertragsstrafe bzw. der Verzugszinsen wird grundsätzlich von den Vertragsparteien vereinbart; das „Gesetz betreffend die Haftung beim Zahlungsverzug“ vom 22. November 1996 bestimmt, dass die Höhe der Verzugszinsen den doppelten offiziellen Bankzinssatz der Nationalbank der Ukraine (seit dem 30. April 2008 beträgt dieser zwölf Prozent) nicht überschreiten darf. Wie im deutschen Recht sind von Zinsen keine Verzugszinsen zu entrichten.

*„Das Recht auf die Zahlung einer Vertragsstrafe bzw. von Verzugszinsen entsteht beim Gläubiger ungeachtet dessen, ob ihm durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeit irgendein Schaden zugefügt wurde.“*

**Pfandrecht:** Im Fall der Nichterfüllung einer mit dem Pfandrecht belasteten Verbindlichkeit durch einen Schuldner kann ein Gläubiger Befriedigung aus der Sache vorzugsweise vor anderen Gläubigern dieses Schuldners suchen (Art. 572 ukrZGB). Dabei geht nicht das Eigentumsrecht an der Sache auf den Gläubiger über. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege einer öffentlichen Versteigerung (davor ist aber ein vollstreckbarer Titel zu erlangen).

Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache kann im staatlichen Register der Belastungen von beweglichen Sachen eingetragen werden; der Vorteil davon ist, dass der Pfandgläubiger bei der Befriedigung seiner Forderung aus dem Pfand den Vorrang vor anderen Pfandgläubigern des nicht eingetragenen bzw. nachstehenden Pfandrechts genießt.

Art. 577 ukrZGB sieht die Verpflichtung vor, eine Hypothek ins staatliche Register der Sachenrechte an Immobilien und deren Belastungen registrieren zu lassen (bei der Unterlassung dieser Verpflichtung genießt die Forderung des Pfandgläubigers keinen Vorrang vor registrierten Forderungen anderer Gläubiger (Art. 4 „Gesetz betreffend die Hypothek“ vom 5. Juni 2003). Ferner besteht bei einer Hypothek die Verpflichtung, die verpfändete Immobilie versichern zu



Rechts- und Steuerberatung in Mittel- und Osteuropa

**bnt**

## Sichern Sie Ihre Unternehmensaktivitäten in Mittel- und Osteuropa: Mit den bnt Rechtsexperten vor Ort.

Dienstleistungen: Rechts- und Steuerberatung, Führung der Lohn- und Finanzbuchhaltung.

Arbeitsprachen: Deutsch, Englisch, Ukrainisch und Russisch.

Unsere Standorte: Bratislava, Budapest, Kiew, Minsk, Nürnberg, Prag, Riga, Tallinn, Vilnius, Warschau

**bnt Kiew:** bnt Partner

Botanic Towers | vul. Saksaganskogo 121, Of. 197 | 01032 Kiew

Tel.: +380 44 235 06 56 | Fax: +380 44 235 20 76

info.ua@bnt.eu | www.bnt.eu

*„Die Mehrzahl der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Besicherung von Forderungen ist dispositiv, d.h. sie können von den Vertragsparteien ausgeschlossen bzw. abgeändert werden.“*

lassen. Der Vertrag über die Bestellung einer Hypothek an Immobilien unterliegt der notariellen Beurkundung.

Zurückbehaltungsrecht: Art. 594 ukrZGB räumt dem Gläubiger das Recht ein, eine Sache, die er rechtswidrig besitzt und welche dem Schuldner zu übergeben ist, zurückzubehalten, sobald der Schuldner die rechtzeitige Bezahlung dieser Sache bzw. der damit verbundenen Aufwendungen verweigert. Dabei geht das Eigentumsrecht an der Sache nicht auf den Gläubiger über, ferner darf er von der Sache keinen Gebrauch machen.

Der Gläubiger ist berechtigt, seine Forderungen durch Verwertung des Vermögens, das zurückbehalten wird, zu befriedigen. Dabei gilt das Zurückbehaltungsrecht als einzige Besicherungsart einer Forderung, die keines Einverständnisses des Schuldners bedarf. Die Vertragsparteien können aber in einem Vertrag die Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich des Zurückbehaltungsrechts ausschließen bzw. einschränken.

Bürgschaft: Durch einen Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich ein Bürge gegenüber einem Gläubiger eines Schuldners, für die Erfüllung einer Verbindlichkeit eines Schuldners einzustehen (Art. 553 ukrZGB). Im Fall der Verletzung der Hauptverbindlichkeit durch den Schuldner haftet dieser gemeinsam mit dem Bürgen gegenüber dem Gläubiger als Gesamtschuldner (d.h. der Gläubiger kann sowohl vom Bürgen als auch vom Schuldner die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, die Bezahlung der Vertragsstrafe bzw. der Verzugszinsen, die Entschädigung des entstandenen Schadens verlangen).

Soweit der Bürge die Verbindlichkeit des Gläubigers befriedigt, gehen alle Rechte des Gläubigers aus dieser Verbindlichkeit auf den Bürgen über. In diesem Fall entsteht beim Bürgen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner.

#### *Kontakt*

bnt & Partner, Kiew  
Tel.: 0038/ 044/ 235 06 56  
info.ua@bnt.eu  
www.bnt.eu

Bankgarantie: Durch eine Bankgarantie verpflichtet sich eine Bank bzw. ein anderes Finanzinstitut gegenüber einem Gläubiger eines Schuldners, für die Erfüllung einer Verbindlichkeit eines Schuldners einzustehen. Somit unterscheidet sich eine Bankgarantie von einer Bürgschaft durch ihren Subjektbestand (als Bürge tritt hier eine Bank bzw. ein Finanzinstitut auf); ferner hängt die Verbindlichkeit eines Bürgen gegenüber einem Gläubiger nicht von der Hauptverbindlichkeit ab (sogar im Fall deren Erlöschens oder deren Nichtigerklärung), Art. 562 ukrZGB. Im Fall der Verletzung der Verbindlichkeit durch den Schuldner hat der Bürge dem Gläubiger einen Geldbetrag gemäß dem Bankgarantievertrag zu bezahlen. Hier finden die Bestimmungen hinsichtlich des Rückgriffsrechts Anwendung. Die Verbindlichkeit des Bürgen gegenüber dem Gläubiger beschränkt sich auf die Bezahlung des Geldbetrags, auf welchen die Bankgarantie ausgestellt wurde.

Zum Schluss ist zu erwähnen, dass die Mehrzahl der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Besicherung von Forderungen dispositiv ist, d.h. sie können von den Vertragsparteien ausgeschlossen bzw. abgeändert werden.